

Landeshauptstadt Kiel

Verkehrsgerechter Um- und Ausbau der Alten Lübecker
Chaussee (K 11), 2. Bauabschnitt zwischen Rondeel (K 29)
und Stormarnstraße

Artenschutzrechtliche Kurzstellungnahme



Auftraggeber:

LANDESHAUPTSTADT KIEL
TIEFBAUAMT, ABT. VERKEHRSWEGEBAU
Fleethörn 9-13
24103 Kiel

Auftragnehmer und Bearbeitung:

BIOPLAN HAMMERICH, HINSCH & PARTNER,
BIOLOGEN & GEOGRAPHEN PARTG

Dipl.-Biol. Detlef Hammerich

Dorfstr. 27a

24625 Großharrie

☎ 04394 - 9999 000

detlef.hammerich@bioplan-partner.de

Großharrie, den 08.11.2022

Landeshauptstadt Kiel

Verkehrsgerechter Um- und Ausbau der Alten Lübecker Chaussee (K 11), 2. Bauabschnitt zwischen Rondeel (K 29) und Stormarnstraße

Artenschutzrechtliche Kurzstellungnahme

1 Zusammenfassende Kurzstellungnahme

Im Verlauf der *Alten Lübecker Chaussee* (Kreisstraße Nr. 11) in der Landeshauptstadt Kiel (LH Kiel), die die B 404/A 21 mit der Kieler Innenstadt verbindet, müssen zwei nebeneinander angeordnete Eisenbahnbrücken einer Bahntrasse der DEUTSCHEN BUNDESBahn erneuert werden. Dieses Bauvorhaben der DEUTSCHEN BAHN wird mit Hilfe eines eigenen Planfeststellungsverfahrens vorbereitet. Das Bauprojekt nimmt die LH Kiel zum Anlass, die *Alte Lübecker Chaussee* verkehrsgerecht um- und auszubauen und im Bereich der beiden zu erneuernden Brücken die erforderlichen Durchfahrtshöhen herzustellen. Zur Vorbereitung dieses Straßenum- und -ausbaus zwischen *Rondeel* und *Stormarnstraße* wird ein eigenes Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Mit dieser Unterlage wird der 2. Bauabschnitt des verkehrsgerechten Um- und Ausbaus der *Alten Lübecker Chaussee* aus artenschutzrechtlicher Sicht betrachtet.

Das Vorhaben stellt sich unter artenschutzrechtlicher Betrachtungsweise als **unbedenklich** dar. Als wesentliche Restriktion ist eine Bauzeitenregelung zur Vermeidung des Tötungsverbots nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu nennen.

Für den geringen Gehölzverlust (kleinere Siedlungsgehölze und neun Stück Bäume geringer bis mittlerer Stärke (Stamm-Durchmesser von 20 – 40 cm) sind keine artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die detaillierte Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt aufgrund der geringen Eingriffserheblichkeit in einer **kurzen artenschutzrechtlichen Stellungnahme**.

Diese Artenschutzrechtliche Kurzstellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den von der LH Kiel geplanten Straßenum- und -ausbau im Rahmen des 2. Bauabschnittes. Die Erneuerung der beiden Eisenbahnbrücken wird von der DB in einem eigenen Planfeststellungsverfahren behandelt und ist daher nicht Bestandteil des

vorliegenden Berichts. Auslöser der Gesamtmaßnahme ist die zwingende Erneuerung der beiden vorhandenen Eisenbahnbrücken im Verlauf der Alten Lübecker Chaussee. Die Absenkung der Straßengradiente und die Erneuerung der beiden Brücken setzen jeweils eigenständige Planfeststellungsbeschlüsse voraus.

2 Kurzcharakteristik des Plangebietes

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen ca. 345 m langen Abschnitt der *Alten Lübecker Chaussee* zwischen dem *Rondeel* im Norden an der *Hamburger Chaussee* und der *Stormarnstraße* im Süden (vgl. Abb. 1). Die beiden von der DB zu erneuernden Eisenbahnbrücken mit den Bahndämmen queren den betrachteten Straßenabschnitt. Dieser Abschnitt der Alten Lübecker Chaussee ist von bis zu fünfgeschossiger Wohnbebauung gesäumt; streckenweise grenzen Grundstücke mit einer Misch- / Gewerbenutzung an (Abb. 1).



Abbildung 1: Lage der Ausbaustrecke im Raum

Der straßenbegleitende Baumbestand setzt sich aus sehr lückig verteilten Schwedischen Mehlbeeren zusammen, die Stammdurchmesser bis ca. 0,40 m erreichen, wobei größere Abschnitte der *Alten Lübecker Chaussee* keine Begrünung aufweisen. Etwas zurückversetzt von der Straße kommen auf den privaten Grundstücken wenige Einzelbäume vor. Bemerkenswert und für das Ortsbild prägend sind die sehr große Platane auf Höhe des *Rondeels* sowie ungefähr in der Mitte der Ausbaustrecke eine auffällige Blutbuche auf der westlichen Seite der *Alten Lübecker Chaussee*.

Am Bahndamm existiert Baum- und Strauchbestand, hauptsächlich auf der östlichen Straßenseite. Dort grenzt ein Grundstück an den Bahndamm an, das in naturnaher Zusammensetzung von einer bunten Gehölzfläche bewachsen ist (Abb. 2).

3 Kurzbeschreibung des Vorhabens einschließlich seiner Wirkungen

Die inzwischen sehr alten beiden nebeneinanderliegenden Brücken der Bahnlinien Kiel-Rendsburg und Kiel-Flensburg sowie einer Güterbahnlinie sind abgängig und müssen daher kurzfristig ersetzt werden.

Dieses Bauvorhaben der DB soll mit einer Vergrößerung der Durchfahrtshöhe im Verlauf der *Alten Lübecker Chaussee* verbunden werden, damit ein verkehrlicher Engpass beseitigt wird. Der Straßenumbau wird von der LH Kiel geplant und umgesetzt. Die K 11 stellt eine wichtige Verkehrsstrasse zwischen den südlichen Kieler Stadtteilen sowie der Innenstadt dar.

Ziel der hiermit betrachteten Straßenplanung im Rahmen des 2. Bauabschnittes ist es, den ÖPNV über die *Alte Lübecker Chaussee* zu verbessern, die Befahrbarkeit der Straße für Lkw-Verkehr mit einer StVO-konformen Höhe von bis zu 4,25 m (gesamte Durchfahrtshöhe inkl. der Sicherheit muss 4,70 m betragen) zu ermöglichen (heute ist sie auf 3,9 m begrenzt), die Leistungsfähigkeit des MIV zu stärken und die Radwege entsprechend dem Radwegekonzept der LH Kiel zu erweitern sowie die Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit insbesondere der Fußgänger und der Radfahrer zu erhöhen. Gleichzeitig ist eine Wiederbegrünung des Straßenabschnittes vorgesehen.

Das geforderte Maß von 4,70 m hat zwangsläufig eine Absenkung der Straßengradiente zur Folge, denn das Niveau der beiden Eisenbahnlinien kann nicht verändert werden. Die Absenkung der Straße um max. ca. 0,80 m wirkt sich auf den Straßenkörper inkl. der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen aus, die entsprechend erneuert und tiefer gelegt werden müssen. Diese Absenkung wirkt sich jedoch darüber hinaus wegen des großen Maßes auf angrenzende Zonen und streckenweise auch auf private Grundstücke aus. Stütz- und Einfassungsmauern, Hauseingangsbereiche sowie Grundstückszufahrten müssen an die neue Situation angepasst werden. Schließlich gehen infolge der Gradientenabsenkung auch in geringem Maße neben der Straße vorhandene Grünstrukturen (47 m² ebenerdige, niedrig geschnittene Hecken im Vorgartenbereich sowie 9 m² Gebüsch) sowie neun Einzelbäume verloren (vgl. Abb. 2 und MATTHIESEN & SCHLEGEL 2022).

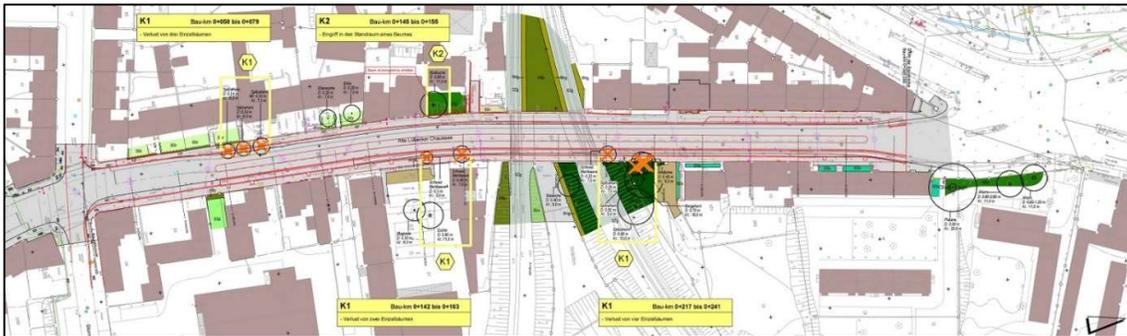


Abbildung 2: Bestands- und Konfliktplan mit Darstellung der neun Verlustbäume (orange Kreuze; aus MATTHIESEN & SCHLEGEL 2022)

Wegen der erforderlichen Neustrukturierung der *Alten Lübecker Chaussee* mit funktionstüchtigem Geh- und Radweg ist der Platz für neue Bepflanzungen begrenzt, dennoch sind Baumpflanzungen vorgesehen, um dem Grünverlust an der Ausbaustrecke entgegenzuwirken. Die Baumpflanzungen stellen eine gestalterische Maßnahme dar; der naturschutzrechtliche Ausgleich für Baumverluste erfolgt an anderer Stelle im Hoheitsbereich der LH Kiel durch Neupflanzungen (vgl. MATTHIESEN & SCHLEGEL 2022).

4 Begründung

Zur Beurteilung der Lebensraumeignung für europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten erfolgten am 20.05. und 04.06.2016 sowie am 18.10.2022 drei Tagbegehungen insbes. zur Erfassung der Brutvogelfauna und zur Ermittlung der Lebensraumeignung für geschützte Arten. Darüber hinaus fanden am 14.07.2016

(Überprüfung einer möglichen Sommerquartiernutzung) und am 16.08. und 06.09.2016 (Überprüfung einer möglichen Winterquartiernutzung in den Eisenbahnbrücken) drei nächtliche Fledermauserfassungen im Planungsraum statt.

Die landschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich seit den Erfassungen von 2016 nicht wesentlich verändert, so dass die Ergebnisse der damaligen Erhebungen nach wie vor als plausibel angesehen werden können. Die beiden Brücken mit einer möglichen Quartiereignung für Fledermäuse¹ sind nicht Gegenstand dieses Fachbeitrags.

Gleichwohl konnten im Jahr 2016 weder in den beiden Brücken noch an einem anderen Abschnitt der zukünftigen Baustrecke Fledermausquartiere nachgewiesen werden. Überhaupt wurden nur abseits der *Alten Lübecker Chaussee*, d.h. im Osten rund um den Aldi-Markt vereinzelte Aktivitäten einer einzelnen Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) beobachtet. Aufgezeichnete Balzrufe deuten auf eine mögliche Nutzung der umliegenden Gebäude als Balzquartier dieses Tieres hin. Die Bäume im Planungsraum und insbesondere auch die neun vom Vorhaben betroffenen Bäume (vgl. Abb. 2 und MATTHIESEN & SCHLEGEL 2022) tragen aufgrund ihres überwiegend geringen Alters aktuell keine quartiergeeigneten Strukturen, so dass sommerliche wie winterliche Großquartiere in diesen definitiv ausgeschlossen werden können. Es ist lediglich eine Nutzung von kleineren Spalten oder Rindenabplatzungen durch Einzeltiere der kleinen *Pipistrellus*-Fledermausarten (Zwerg- und ggf. auch Mückenfledermaus (*P. pygmaeus*), die in Kiel weit verbreitet ist) möglich (s. Abb. 3). Dies ist der Grund dafür, weshalb die Rodung der Bäume zur Vermeidung des Tötungsverbots nach § 44 (1) S. 1 BNatSchG außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeiten der lokalen Fledermausfauna im Zeitraum vom 01.12. bis 28/29.02. des Folgejahres durchgeführt werden muss (**Bauzeitenregelung Fledermäuse und Vögel (s.dort) > Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1**).

¹ In den Jahren 2016 und 2017 wurden in einem aufwändigen Verfahren nach einer vorher durchgeführten negativen Besatzkontrolle alle für Fledermäuse potenziell zugänglichen Spalten und Höhlen in den Brückenbauwerken und Tragwerksstrukturen verschlossen. Zumindest zum damaligen Zeitpunkt bestand somit keine Quartiereignung mehr in den Brückenbauwerken.



Abbildung 3: Für die Fällung vorgesehener Ahorn mit Stammverletzung (potenzielles Tagesquartier von Kleinfledermäusen)

Die Hecken und übrigen Gehölze werden ebenso wie die Straßenbäume von einigen wenigen europarechtlich geschützten **Vogelarten** als Fortpflanzungs- und Ruhestätten bevölkert. Zu nennen sind hier ausnahmslos anspruchslose und störungstolerante Allerweltsarten aus den Gilden der Gehölz- und Gebäudebrüter. Unter den Gehölzbrütern treten z.B. Arten wie Ringeltaube, Amsel, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Zilpzalp, Buch- und Grünfink und unter

den Gebäudebrütern Bachstelze, Hausrotschwanz und evtl. der Haussperling auf.

Mit lediglich neun Straßenbäumen, die in ihrer Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhstätte für die lokale Brutvogelfauna qualitativ zu vernachlässigen sind sowie etwa 58 m² Hecken/Gebüsche ist der Gehölzverlust als so gering zu charakterisieren, dass daraus keine dauerhaften funktionalen Beeinträchtigungen der dauerhaften ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten resultieren. Im Hinblick auf den Verbotstatbestand der Beseitigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt das Verbot gem. § 44 (1) BNatSchG nur dann ein, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Die ohnehin jedes Jahr an anderer Stelle brütenden Siedlungsvögel werden auf ungenutzte Ressourcen im räumlichen Umfeld ausweichen können. Gebäudebrüter werden durch das Vorhaben nicht betroffen sein, da keine Gebäude zur Disposition stehen.

Analog zu den Fledermäusen ist jedoch auch für die Brutvogelfauna der Gehölzbrüter eine Bauzeitenregelung erforderlich, die den Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 (1) S. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) vermeidet (**Bauzeitenregelung Fledermäuse (s. dort) und Vögel > Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1: Zur**

Vermeidung des **Tötungsverbot**es sind alle Baumfällungen (von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm) grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum vom 01.12. bis zum 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen. Die übrigen Baufeldfreimachungen und Gehölzbeseitigungen haben außerhalb der Vogelbrutzeit in der Zeit vom 01.10. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres zu erfolgen → **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1: Bauzeitenregelung Brutvögel und Fledermäuse.**

Störungen können durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr, Scheuchwirkungen) und durch betriebsbedingte Störungen hervorgerufen werden. Störungen lösen allerdings nur dann einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) S. 2 BNatSchG aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogel- oder Fledermausart auswirken. Die Bauarbeiten sind zeitlich begrenzt. Zudem handelt es sich bei allen vorkommenden Arten um gegenüber Störungen unempfindliche Siedlungsarten, die auch nach Beendigung der Bautätigkeiten den Planungsraum wieder in vergleichbarer Dichte besiedeln dürften. Relevante negative Auswirkungen sind somit nicht anzunehmen. Selbst wenn einzelne Vogelbrutpaare durch baubedingte Tätigkeiten zeitweilig verdrängt würden, so ist davon auszugehen, dass sie sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld bzw. z. T. auch innerhalb der überplanten Flächen selbst ansiedeln werden bzw. im benachbarten Umfeld ausreichend geeignete Ausweichhabitate finden werden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen betroffener Arten ist somit nicht abzuleiten. Das Vorhaben löst somit auch keinen Verbotstatbestand nach § 44 (1) S. 2 BNatSchG aus.

Es kann abschließend festgehalten werden, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1) die Zulassungsvoraussetzung für das geplante Vorhaben gegeben ist.

Zusammenfassung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen

A. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (AV)

- **AV1: Bauzeitenregelung Brutvögel und Fledermäuse:** Alle Baumfällungen (von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als

20 cm) sind grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum vom 01.12. bis zum 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen. Die übrigen Baufeldfreimachungen und Gehölzbeseitigungen haben außerhalb der Vogelbrutzeit in der Zeit vom 01.10. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres zu erfolgen

Literatur

MATTHIESEN & SCHLEGEL (2022): Landeshauptstadt Kiel. Verkehrsgerechter Um- und Ausbau der Alten Lübecker Chaussee (K 11), 2. Bauabschnitt zwischen Rondeel (K 29) und Stormarnstraße. Landschaftspflegerischer Begleitplan. -i.A, der Landeshauptstadt Kiel, Tiefbauamt, Abt. Verkehrswegebau.